

Satzung

des

Jagdschutz- und Jägerverein Hersbruck e.V.

§1

Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) der Verein führt den Namen: „**Jagdschutz- und Jägerverein Hersbruck e.V.**“ im Landesjagdverband Bayern Bayrischer Jagdverband e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Hersbruck /Mfr.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein vertritt und fördert den Natur- und Tierschutz und bietet über Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgänge die dazu notwendige Aus- und Fortbildung an.
Der Verein organisiert, betreut und unterstützt in diesem Sinne die bestehenden Hegegemeinschaften.
- (2) Im Natur- und Tierschutz leistet der Verein aktive Mitarbeit bei:
 - a.) allen Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung oder der Wiederherstellung von natürlichen, landschaftlichen Verhältnissen, die der Erhaltung einer artenreichen, gesunden, freilebenden Tierwelt dienen.
 - b.) der Aufklärung und Unterrichtung der Allgemeinheit:
 - über Wert, Nutzen und Notwendigkeit der Jagd
 - über Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung der Natur und damit der Pflanzen- und Tierwelt-über Ursachen und Auswirkungen schädlicher Umwelteinflüsse
- (3) Aufgaben des Vereins bei Aus- und Fortbildung:
 - a.) Vermittlung des Inhalts und die Pflege der Grundsätze der „Deutschen Waidgerechtigkeit“.
 - b.) Pflege und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut durch Ausbildungsangebote für das Jagdhornblasen, Kursen zur Führung brauchbarer Jagdhunde und im Schiesswesen.
 - c.) Weiterbildung und Schulung der Vereinsmitglieder in allen jagdlichen Aufgabengebieten.
 - d.) Pflege der Kameradschaft durch Zusammenschluss aller Jäger um den Satzungsinhalt zu wahren und umzusetzen.
- (4) Einschränkungen und Vorgaben zur Umsetzung der Aufgaben:
 - a.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b.) Die Mitglieder haben keinen direkten Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mögliche Ausnahmen: siehe §§ 3 und 9, jeweils Ziff. 6.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c.) Auf Antrag befindet der Vorstand über eine Bezuschussung oder Vergütung von dem Verein dienlich, nachgewiesenen (mit Beleg/en) Kosten.
 - d.) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vorstandschaft oder eines

Mitgliedes für regelmäßig im Auftrag des Vereins tätige Mitglieder eine zeitlich begrenzte Aufwandsentschädigung mit der Auflage der Abrechnung beschließen.

- e.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person beantragen:
 - a.) die einen Jagdschein hat, der von einer dafür in Deutschland zuständigen Behörde ausgestellt ist.
 - b.) die jagdscheinfähig ist oder die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig unterstützt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss mit einem schriftlichen Aufnahme-Antrag gestellt werden, über den die Vorstandschaft entscheidet.
- (3) Ein Aufnahme-Antrag kann von der Vorstandschaft abgelehnt werden:
 - a.) bei bekannten Vorstrafen
 - b.) bei laufenden Strafverfahren
 - c.) wegen Tatsachen, die einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (s.§6,Ziff.1/c)
 - d.) wegen nachweislich mangelnder Zuverlässigkeit
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahme-Antrags steht dem Antragsteller nach Zustellung (per Einschreiben, Begründung) des ablehnenden Bescheids innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Beschwerde zu.
- (5) Im Verein gibt es folgende „Mitglieder“:
 - a.) Erstmitglied
 - b.) Zweitmitglied (ist Erstmitglied in anderer Kreisgruppe des BJV)
 - c.) Familien-Mitglied (Ehegatten/minderjährige Kinder)
 - d.) Sonstige Mitglieder (siehe §3, Ziff.1, Satz 2)
 - e.) Ehrenmitglieder (siehe §5,Ziff.2)
- (6) Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
Die Beitragsverpflichtung kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das beitretende Mitglied alle Bestimmungen der Vereins-Satzung und der Beitragsordnung an.

§4

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich:

- (1) bei jeder Ausübung der Jagd, die anerkannten Grundsätze der „Deutschen Waidgerechtigkeit“ einzuhalten.
- (2) Berechtigte Belange von Land- und Forstwirtschaft, in Absprache mit der Jagdbehörde und unter Einhaltung des geltenden Jagdrechts zu unterstützen.
- (3) Alle Verpflichtungen und Aufgaben der Satzung, sowie ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder der Hegegemeinschaften, tatkräftig zu unterstützen.
- (4) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig , spätestens bis zum 1.2. eines Kalenderjahres zu entrichten.

§5

Ehrungen von Mitgliedern

- (1) Auf Vorschlag der Vorstandschaft oder Antrag von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung den Beschluss fassen Mitglieder oder Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben
 - a.) nach 20-jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel des Vereins in Silber
 - b.) oder nach 35-jähriger Mitgliedschaft in Fällen besonders hervorragender Verdienste auch schon früher die Ehrennadel in Gold zu verleihen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss natürliche Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins zum „Ehrenmitglied“ ernennen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod.
 - b.) durch den Austritt muss schriftlich vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - c.) Durch Ausschluss:
 - wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung
 - wegen Verstoß gegen die „Deutsche Waidgerechtigkeit“
 - wegen sonstigen schwerwiegenden Gründen
 - aber auch wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht ohne schriftliche Begründung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und wird dem Betroffenen per Einschreiben mit Begründung zugestellt. Gegen die Mitteilung des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprechen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds aus dem vorherigen Mitgliedsverhältnis. Ansprüche des Vereins bleiben aber unbeschadet.
- (3) Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden, oder die Rückgabe von Gegenständen aller Art erfolgt nicht.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (nach §9, Ziff. 1-7)
- b.) die Vorstandschaft (gem. §8, Ziff. 1)

§8

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden beide sind in geheimer Wahl zu wählen
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister auf Antrag sind auch diese geheim zu wählen
 - den Beisitzern das sind die gewählten Leiter der 5 Hegegemeinschaften
(Sitzungsvertretung durch ein Mitglied der Hegegemeinschaft möglich)
 - und den Beiräten das sind die gewählten Referenten für:
 - den Naturschutz
 - das Jagdhundewesen
 - das jagdliche Schießen

das Jagdhornblasen
die Press- und Öffentlichkeitsarbeit und
die/der Jugendbeauftragte

- (2) Alle Mitglieder der Vorstandschaft müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im Verein sein.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie die Beisitzer müssen eine mit Erfolg abgelegte, in Deutschland gültige Jägerprüfung und einen von der in Deutschland zuständigen Behörde ausgestellten Jagdschein nachweisen.
- (4) Die Bestimmungen in §8, Ziff. 3 kann auch für die Wahl aller anderen Mitglieder der Vorstandschaft Anwendung finden.
- (5) Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- (6) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei Sitzungen der Vorstandschaft und Anwesenheit eine Stimme.
- (7) Vertretungsorgan gem. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sie sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
- (8) Wird in dieser Satzung der Begriff „Vorstandschaft“ ohne nähere Erläuterung verwendet, so ist die Vorstandschaft gem. §8, Ziff. 1 angesprochen.
- (9) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können nach schriftlichem Antrag mit Begründung auf einer Mitgliederversammlung Mitglieder der Vorstandschaft abgewählt werden.
Für dann notwendige Neuwahlen ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9

Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Der 1. Vorsitzende hat in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Vorstandschaft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft kann, wenn notwendig von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Es muss eine solche innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Alle Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Hegegemeinschaften sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen (Hersbrucker Zeitung) bekanntzugeben.
- (4) Die Vorstandschaft hat beratende Funktion bei der räumlichen Abgrenzung, dem Wirkungsbereich und der Umsetzung der Aufgaben der Hegegemeinschaften.
Die Vorstandschaft unterstützt und berät die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sie soll an Ihren Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Bestimmungen der geltenden „Hegegemeinschaftsordnung“ sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Vorstandschaft kann auf schriftlichen, begründeten Antrag einer Hegegemeinschaft eine Kostenübernahme für nachhaltig der Hege dienende Maßnahmen in der Hegegemeinschaft nach Prüfung ganz oder anteilig zusagen.
- (7) Die Mitglieder der Vorstandschaft (gem. §8, Ziff. 1) erarbeiten für die verschiedenen Bereiche im Verein ein Jahresprogramm. Dieses wird allen Mitgliedern am Jahresbeginn zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Mitgliederversammlung

(1)Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Anhörung/ Genehmigung der Rechenschaftsberichte
- Genehmigung des Haushalts
- Beschlussfassung über Ausgaben/Anschaffungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge/Vorschläge/Wünsche

(2)Alle Anträge die § 10, Ziff. 1 (ausgenommen Vorschläge/Wünsche) betreffen und auf der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

(3)Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen hat der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung von beiden das älteste anwesende Mitglied der Vorstandschaft.

(4)Abstimmungen und Wahlen:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmrecht besteht nur bei erfüllter Beitragspflicht
- Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie ordentliches Mitglied im Verein sind.

(5)Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6)Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden nur die gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen sind ohne Einfluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als „abgelehnt“.

Alle Beschlüsse einer Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher, schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3)Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(4)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

-an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
oder

-an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen im Bereich des Umwelt, Landschafts und Tierschutzes.

(5)Vor der Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der beschlossenen Körperschaft einzuholen.

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Vorstandschaft wird ermächtigt nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.
- (3) Redaktionelle Änderungen auf Mitteilung von Finanzbehörden oder Registergericht können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

Neu gefasste Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2014 mit Nachtrag vom 20.02.2015

Für den
Jagdschutz- und Jägerverein Hersbruck e.V.

Hersbruck im März 2015

.....

Wolfgang Müller – 1. Vorsitzender Jagdschutz- und Jägerverein Hersbruck e.V.

Die Satzung wurde am 17.03.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg –Registergericht- unter VR-NR. 30030 eingetragen.

Die Satzung tritt am 17.03.2015 in Kraft und hat ab diesem Zeitpunkt für alle Mitglieder (nach §3, Ziff.5) verbindliche Gültigkeit.
Die vorher bestehende Satzung (VR-Nr.30 vom 16.12.2002, AG Hersbruck) wird gleichzeitig ungültig.